OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-601874/20/Wim/MW

Datum:

Linz, 21. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des L. R., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M. H., W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. März 2017, GZ: VerkR96-42861-2015-Re/Bo, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Mai 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 65 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 24 Stunden herabgesetzt werden.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 36 Stunden sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro wegen Übertretung des § 4 Abs. 5 StVO verhängt.

Im Einzelnen wurde ihm vorgeworfen:

„Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Tatort: Gemeinde T.,
Tatzeit: 20.04.2015, 05:40 Uhr.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass sich die belangte Behörde mit seinem Vorbringen nicht beweiswürdigend auseinander-gesetzt habe. So habe sie nicht begründet warum die Aussagen der Zeugin auf die der Beschwerdeführer aufgefahren sein sollte, glaubwürdiger sein sollten als seine eigenen. Er sei laut seinem im Fahrzeug installierten GPS-Road-Map-Tracker bereits um 6:03 Uhr beim Ausladen in der V. in L. gewesen, sodass anhand des Zeit-Wegdiagramms er nicht um 5:40 Uhr noch in T. in einen Verkehrsunfall verwickelt gewesen sein konnte. Weiters wären an seinem Fahrzeug überhaupt keine Beschädigungen im Frontbereich ersichtlich, was bei einer erheblichen Beschädigung des PKWs zwangsläufig der Fall sein müsste.

Es könne daher aufgrund der bis dato vorliegenden Beweisergebnisse nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass das Verhalten des Beschuldigten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung für das Entstehen des Unfalls gewesen sei und sei damit bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt.

Selbst wenn es zu einem Kontakt mit dem Fahrzeug der Zeugin gekommen wäre, wäre schon wegen der Masse des Lkw-Zuges, den Fahrgeräuschen und der Lenkerposition trotz aller gehörigen Aufmerksamkeit es für den Beschwerdeführer kaum möglich gewesen, einen – noch dazu leichten Kontakt visuell akustisch oder sonst taktil/spürbar wahrzunehmen.

Hierzu wurde als Beweisantrag die Einholung eines Gutachtens eines Amtssachverständigen zur Wahrnehmbarkeit beantragt.

Zur Strafhöhe wurde ausgeführt, dass der Beschuldigte monatlich netto nur umgerechnet 451 Euro verdiene sowie sorgepflichtig für 2 Kinder aus erster Ehe sei. Weiters habe er gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin für ein Darlehen in der Höhe von 2.000000 CZK bzw. 8.748,20 CZK monatlich aufzukommen.

Die verhängte Geldstrafe sei vorliegend sogar existenzbedrohend und weder aus general- noch aus spezialpräventiven Gründen erforderlich. Insofern wäre sicherlich mit einer Geldstrafe von maximal 50 Euro das Auslangen zu finden gewesen.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt, Beiziehung eines nichtamtlichen gerichtlich beeideten Sachverständigen aus dem Kraftfahrwesen, da für diese Beweisthemen kein Amtssachverständiger zur Verfügung steht, Routenabfrage in Google Maps sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in welcher neben der Erörterung des Sachverständigengutachtens auch eine Befragung der vermeintlichen Unfallsgegnerin als Zeugin erfolgt ist.

3.2.1. Vom Sachverständigen wurde in seinem schriftlichen Gutachten ausgeführt:

„III. Zusammenfassung
1. Ob der vom BeschwF L. R. gelenkte Sattelzug dem vorausfahrenden, von der Zeugin H. Y. gelenkten PKW heckseitig auffuhr, kann sachverständigenseits abstrakt als techn möglich bezeichnet, aber mangels genauerer Unterlagen nicht konkret und eindeutig nachgewiesen werden (richterliche Beweiswürdigung).
2. Ausgehend davon, dass der BeschwF dem Fzg Y. tats auffuhr, wären
a) die akustische Wahrnehmbarkeit und
b) die taktile/vestibuläre Wahrnehmbarkeit infolge der Geringfügigkeit der Kollision techn nicht anzunehmen,
c) hätte jedoch die visuelle/optische Wahrnehmbarkeit des im Verkehrsfluss beobachtbaren Tiefenabstandsabbaus zum Vorderfahrzeug einen deutlichen Auffälligkeitswert besessen, was aus techn Sicht zumindest den dringenden Verdacht des Eintritts einer Kollision und demzufolge die Notwendigkeit zur Abklärung einer Anhaltenotwendigkeit nach sich gezogen hätte.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3.2.2. Die in der Verhandlung befragte Zeugin hat auszugsweise angegeben wie folgt:

„Ich kann mich an den Vorfall grundsätzlich noch erinnern. Es war so, dass ich in der Früh in die Arbeit gefahren bin. Ich bin Krankenschwester im AKH und mein Dienstbeginn ist um 06.00 Uhr. Wenn mir vorgehalten wird, dass in der Anzeige steht, dass die Zeit so in etwa 05.40 Uhr gewesen ist, so könnte es sein. Ich fahre normalerweise so ca. um 05.00

Uhr von zu Hause weg, und zwar in M. Ich hole normalerweise auf dem Arbeitsweg immer einen Arbeitskollegen ab, der in der S. Straße wohnt. Ich bin normalerweise immer um 05.40 Uhr spätestens bei ihm.

Ich bin auf der Bundesstraße praktisch Richtung L. gefahren und der LKW war zunächst auf dem zweiten Fahrstreifen, so in etwa neben mir. Ich habe mir dabei nichts gedacht, der LKW hat danach abgebremst und hat sich hinter mir auf dem rechten Fahrstreifen eingeordnet. Ich würde schätzen, dass wir so in etwa fünf Minuten so hintereinander gefahren sind. Ich werde im Vorfallszeitpunkt so in etwa mit 70 oder 75 km/h stadteinwärts gefahren sein. Es gab keinen Ampelstopp oder irgendeine Verzögerung. Es hat plötzlich einen Schubser gemacht und ich habe dann in den Rückspiegel gesehen und habe gesehen, dass der LKW direkt hinter mir fährt. Ich war eigentlich schockiert, dass der LKW so nahe hinter mir war. Der LKW ist ganz kurz an mein Fahrzeug angestoßen und wir sind beide im Grunde noch weitergefahren.

Grundsätzlich war es so, dass praktisch kein Verkehr auf der B war, es war weder vor mir jemand noch hinter mir, außer eben, wie gesagt, diesem LKW. Ich habe mir dann gleich gedacht, dass der LKW auf mein Fahrzeug aufgefahren ist. Ich kann mich noch erinnern, als ich in den Rückspiegel gesehen habe, war es ein weißer LKW und der Auflieger, d.h. die Planen waren durchwegs grau.

Ich bin weitergefahren und der LKW ist dann nach links ausgeschert und hat mich überholt. Ich hatte nur im Sinn, dass ich mir die Kennzeichen notiere und habe auch bemerkt, dass er zwei verschiedene Kennzeichen montiert hatte, und zwar eines am LKW und eines auf dem Auflieger. Nachdem der LKW bei mir vorbei war und ich gesehen habe, dass es eben hier zwei Kennzeichen gibt, die ich mir merken muss, habe ich die Lichthupe verwendet, um den LKW darauf aufmerksam zu machen, dass hier etwas passiert ist.“

3.2.3. Der Sachverständige hat in der Verhandlung auszugsweise ausgeführt:

„Ich halte mein Gutachten vom 16. April 2018 vollinhaltlich aufrecht und möchte darauf verweisen, dass die heutige Einvernahme der Zeugin ergeben hat, dass die Rückschlüsse, die im Gutachten bereits gemacht wurden, grundsätzlich auch zu dieser Schilderung passen. Ich möchte diesbezüglich auch darauf verweisen, dass die Zeugin heute geschildert hat, sie wäre in etwa in einer Hintereinander-Fahrsituation mit dem LKW über eine Zeitspanne von etwa fünf Minuten gewesen und es hätte sich praktisch im Vorfeld, noch als der LKW hinter ihr fuhr (also noch vor der Kollision), für sie keine auffällige Verkehrssituation ergeben. Sollte das Gericht dann im Rahmen der Beweiswürdigung davon ausgehen, dass dem gegenständlichen Verkehrsunfall auch kein Bremsmanöver der Zeugin vorangegangen ist, so wäre dem also sicherlich eine sehr langfristige, über sehr viele Sekunden andauernde Tiefenabstandsverkürzung einhergegangen, die zumindest aus technischer Sicht jedoch einen deutlichen Auffälligkeitswert besitzen würde.

Über Vorhalt des Richters im Hinblick auf das Bild 3 möchte ich darauf verweisen, dass es sich dabei natürlich um eine Symboldarstellung handelt. Zum gänzlichen Verschwinden des PKWs vor der Front des LKWs (in Bezug auf die Sitzposition des Beschuldigten) ist zu sagen, dass ich schon davon ausgehe, dass zumindest teilweise der PKW auch erkennbar war. Dies könnte allenfalls dann nicht der Fall gewesen sein, wenn die Sitzposition des

Beschuldigten doch relativ tief gewählt worden wäre, allenfalls andere sichtbehindernde Teile innerhalb des Fahrzeuges verbaut bzw. gelegen wären. In jedem Fall aber ist es so, dass sich ja die Auffälligkeit aus technischer Sicht für den Lenker des LKWs daraus ergibt, dass sich der Tiefenabstand abbaut und das Fahrzeug dann (nahezu) verschwindet, sodass hier zumindest aus Sachverständigensicht die Blickzuwendung über den Frontspiegel in Richtung des vorausbefindlichen PKWs notwendig gewesen wäre. Dann wäre durch die Blickzuwendung über den Spiegel auch ein – so man davon ausgeht, dass er stattgefunden hat – Anstoß direkt ersichtlich gewesen, jedenfalls aber eine insgesamt verdächtige Verkehrssituation vorgelegen."

Über weiteres Befragen durch den Richter:

„Wenn ich die Polizeilichtbilder, insbesondere die Lichtbilder Nr. 1 und 2, betrachte, so zeigt sich das Schadensbild am PKW der Zeugin im Sinne heller Druck- oder Kratzspuren im linken hinteren Stoßfängerbereich. Es ist meines Erachtens dies eher darauf zurückzuführen, dass hier der Kunststoffstoßfänger bzw. die Lackschicht oberflächlich leicht aufbricht und sich dadurch ein helles Erscheinungsbild ergibt. Ich gehe weniger davon aus, dass es sich hier zwingend um Lackantragungen vom Frontstoßfänger des LKWs handeln muss. Wenngleich ich dies nicht völlig ausschließe, so gehe ich eher davon aus, dass das helle Spurenbild sich eher dadurch ergibt, dass hier durch die Druckspuren sich ein leichtes Bruchverhalten in der Oberfläche ergibt, das dann als entsprechende Aufhellung im Lackbild zu ersehen ist.

Insofern halte ich es auch nicht für ungewöhnlich, dass kein vom üblichen Verschleißbild des Frontstoßfängers des LKWs sich abhebendes Schadensbild dort erkennbar gewesen sein sollte.

Über Befragen des Richters im Hinblick auf den Gutachtenserörterungsantrag Punkt 1. kann ich auf den K-Kontrollausdruck verweisen, der bereits im Akt erliegt. Ich kann darauf zwar nicht im Detail ersehen, wie sich die Fahrstrecke von der Trauner-Kreuzung bis hin zum Verladebereich im Werksgelände der V. dargestellt hat. Ich kann hier lediglich vermuten, dass der LKW auf der S. Straße bzw. B W. Bundesstraße vorerst geradlinig, also Richtung Osten, fuhr und danach links abbog, wobei es sich dabei um eine Fahrt über die Stadtautobahn gehandelt haben konnte bis hin in Richtung Nebinger-Knoten, um dann in südlicher Richtung in das Werksgelände der V. einzufahren. Eine ähnliche Fahrweise würde sich ergeben, wenn man geradeaus weiterfährt, also durch den Wasserwald in Richtung Wiener Straße, um danach z.B. bei der Umfahrung Ebelsberg noch ein kurzes Stück zu befahren in Richtung Werksgelände der V.. Ich gehe davon aus, dass man hier eine Wegstrecke in der Größenordnung von 13, vielleicht 14 km zurückgelegt hat und ergibt sich bei einer Abfrage aus dem Routenplaner eine Zeitspanne in der Größenordnung von etwa 19 Minuten (der von mir betrachtete Maximalfall), die hier notwendig wäre, um einen Verladepunkt in der VOEST zu erreichen. Wenn tatsächlich von einer Unfallzeit von 05.40 Uhr (ungefähre Unfallzeit, die von der Zeugin heute aber sogar etwas früher eingeschätzt wurde) bis hin zum Verladepunkt, der mit 06.03 Uhr (wenngleich technisch hier nicht eindeutig nachvollziehbar) aber angegeben wurde, ausgegangen wird, so wären dies 23 Minuten, sodass hier selbst von den von mir hier recherchierten 19 Minuten ein problemloses Erreichen zu erwarten wäre. Es ist auch darauf zu verweisen, dass zu diesem Zeitpunkt, also etwa 05.40 Uhr, der Verkehr, nämlich der nach Linz in Richtung

stadteinwärts flutende Verkehr, hier wohl noch unproblematisch ist, sodass im weitesten Sinne freie Fahrt bestanden haben sollte. Es ist auch davon auszugehen, dass hier bei Heranziehen eines Routenplaners, der sich hier auf PKW-Geschwindigkeiten bezieht, zu einem LKW quasi kein relevanter Unterschied besteht, weil im innerstädtischen Verkehr aufgrund der Verkehrsbeschränkungen durch LKWs hier quasi ähnliche Fahrgeschwindigkeiten erreicht werden wie von PKWs."

3.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem im Spruch angeführten Sachverhalt aus. Der Beschwerdeführer ist mit seinem Fahrzeug auf die hintere Stoßstange des PKWs der einvernommenen Zeugin aufgefahren und hat dabei die im Gutachten geschilderten Kratzspuren an der Stoßstange verursacht. Dabei sind die Fahrzeuge schon einige Zeit hintereinander gefahren, sodass für den Beschwerdeführer bei ordentlicher Verkehrsbeobachtung ein sich drastischer vermindernder Sicherheitsabstand bei gehöriger Verkehrsbeobachtung insbesondere auch bei Benützung des am LKW angebrachten Frontspiegels zu bemerken gewesen sein musste. Am PKW der Zeugin entstand ein Sachschaden in der Höhe von rund 800 Euro der durch die Vollkaskoversicherung bis auf einen 300 Euro Selbstbehalt gedeckt wurde. Die Zeugin hat von sich aus keine Versuche unternommen vom Beschwerdeführer bzw. seiner Versicherung dafür entsprechenden Schadenersatz zu erhalten.

3.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem behördlichen Verfahrensakt sowie insbesondere den Aussagen der einvernommenen Zeugin und dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen aus dem Bereich des Kraftfahrwesens.

So hat dieser ausgeführt, dass sowohl von den Fahrzeughöhen und der gesamten Fahrzeugkonstellation der Unfall durchaus plausibel ist und mit den Fahrzeuggegebenheiten in Einklang zu bringen ist. Weiters hat er auch ausgeführt, dass die Kollision zwar weder akustisch noch spürbar für den Lenker wahrzunehmen war, jedoch die visuelle bzw. optische Wahrnehmbarkeit bei gehöriger Aufmerksamkeit zumindest insofern gegeben sein musste, als dem Beschwerdeführer bei gehöriger Aufmerksamkeit zumindest ein extrem verringerter Sicherheitsabstand hätte auffallen müssen und sich daraus auch die Anhaltenotwendigkeit ergeben hätte müssen, um sich zu vergewissern, ob tatsächlich ein Unfall passiert oder eben nicht passiert ist.

Grundsätzlich wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten, dass er die betroffene Straße und somit den Tatort mit seinem Fahrzeug befahren hat. Aus den Ausführungen des Sachverständigen sowie auch aus einer Auswertung, die das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Google Maps selbst vorgenommen hat, ergibt sich, dass auch das Wegzeitdiagramm durchaus mit dem Unfallzeitpunkt von 5:40 Uhr in Einklang zu bringen ist, da egal auf welcher Fahrtroute der Beschwerdeführer ohne weiteres um 6:03 Uhr in der V. hätte sein können.

Die unter Wahrheitspflicht stehenden Aussagen der Zeugin erscheinen umso glaubwürdiger, als sie offenbar auch kein finanzielles Interesse hatte, da sie von sich aus keine finanziellen Forderungen an den Beschwerdeführer bzw. an seine Versicherung gestellt hat.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. § 4 Abs. 5 StVO lautet:
Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in der der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

4.2. Aufgrund des Ergebnisses des Beweisverfahrens ergibt sich eindeutig, dass der Beschwerdeführer die Übertretung in objektiver Hinsicht begangen hat. Es ist hier noch einmal insbesondere auf die Ausführungen des Amtssachverständigen zu verweisen, denen auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde.

4.3. Der Sachverständige hat auch ausgeführt, dass bei ordentlicher Aufmerksamkeit es für einen LKW-Lenker auf jeden Fall bemerkbar gewesen sein musste, dass hier zumindest eine Unfallgefahr durch extrem knappes Auffahren an das Vorderfahrzeug entstanden ist. Nach der ständigen Rechtsprechung ist bereits dieser Umstand ausreichend, um eine Anhaltepflicht auszulösen und um sich vom Eintritt bzw. Nichteintritt eines Unfalles zu vergewissern. Nachdem der Beschwerdeführer dies nicht getan hat, obwohl ihm dies bewusst hätte sein müssen, ist ihm im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG zumindest fahrlässiges Verhalten anzulasten, da er nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Er hat die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

4.4. Hinsichtlich der Strafbemessung ist zunächst auf § 19 Abs. 1 VStG und die Ausführungen der belangten Behörde zur Strafbemessung zu verweisen. Sie hat

dabei allerdings das Darlehen des Beschwerdeführers und die von ihm zu leistenden Raten bei der Strafbemessung nicht berücksichtigt. Zusätzlich als mildernd ist auch die lange Verfahrensdauer zu rechnen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der nunmehr vorgenommenen Strafreduktion. Angesichts der grundsätzlichen Schwere der Tat und des verursachten Schadens war eine weitere Strafreduktion jedoch nicht vorzunehmen.

Aufgrund der vorgenommen Strafreduktion hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten und auch die angefallenen Sachverständigengebühren nicht zu tragen. Der erstinstanzliche Strafverfahrensbeitrag bleibt bei der Mindesthöhe von 10 Euro gemäß § 64 Abs. 2 VStG, weshalb in diesem Bereich keine Reduktion vorzunehmen war.

Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer